Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 737

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein eingeschloffenes fehr ausführliches Beispiel einer Erpedition — Streifzuges mit bestimmtem Zweck — aus bem Felbzuge 1848 in Danemark bietet interessante und lehrreiche Details. 5.

Selbsthülfe bei Berwundungen im Kriege. Bon Dr. Diemer, Stabsarzt im tonigl. sachsichen 1. Grenabierregiment. Leipzig, Wartig's Berlag (Ernst Hoppe). 1886. S. 31.

Auf wenig Seiten gibt ber Herr Berfasser eine recht praktische Unleitung, wie ber verwundete Solbat, ohne Beibulfe Anberer, die unmittelbaren Gefahren seiner Berwundung beseitigen und sich bie möglichste Linderung seiner Lage verschaffen tann.

Die nothigen Hanbgriffe sollen (nach Unsicht bes Berfaffers) schon vor ihrer eigentlichen Anwendung auf bem Schlachtselb bekannt sein, boch sei beren Ausführung so einsach, baß es nur geringer vorberiger Uebung bedürfe, um fie im Falle ber Roth zur Erhaltung von Gesundheit und Leben anwensben zu tonnen.

Die Wichtigkeit bes behanbelten Gegenstanbes ist unbestreitbar und gerabezu merkwurdig erscheint, baß bemselben im Frieden keine Wichtigkeit beiges messen wird. Im Kriege muß es boch Verwundungen absehen und selbst im Frieden wurde mans der Rann aus der Kenntniß des Benehmens bei vorkommenden Verletzungen Rugen ziehen können.

Bon großen Bortheil murbe es ferner sein, wenn allgemein die Hosenträger von Dr. Esmarch (welche man im Nothfall zur Umschnürung benühen kann) beim Wilitär eingeführt wurden. — Der Borschlag, bem Soldaten ein Bäckhen mit antiseptischen Stoffen mitzugeben und ihn über ihre Anwendung zu belehren, durfte alle Beachtung verdienen. E.

Eidgenoffenschaft.

- (Ernennungen.) Der Bunbeerath ernannte jum Roms mandanten bee 7. Infanterieregiments frn. Major Eb. Secistan, von und in Laufanne.

Der Bunbeerath beforberte ben frn. hauptniann Louis be Befterweller, von und in Genf, jum Major ber Infanterie (Schugen).

- (Truppengufammengug. Der Befehl Rr. 5 für bie I. Divifion) enthalt tie ben Regimente- und Brigabenbungen vom 8. bis 10. September gu Grunde gelegten "Annahmen" und "Aufgaben".
- (Der 7. Divifionsbefehl ber I. Divifion) enthatt bie Bestimmungen über bie Entlaffung ber Truppen, welche am 17. und 18. September ftattfinden foll.
- (Truppenzusammenzug. Gin Bechsel im Rommanbo ber I. Brigabe) hat ftattgefunden. An Stelle bes schwer erfranften herrn Oberft be Guimps hat herr Oberft Contau (Rreisinstruttor ber I. Division) die Führung ber 1. Brigabe fur bie Dauer ber Feldmanover übernommen.
- (Sendung gu den beutschen Felbmanovern.) Abgeordnet wurden vom eiegen. Militarbepartement die &. O. Dberftlieutenants Brandenberger und Rott von der Infanterie und
 Major Peftaloggi von der Artillerie.
- (Eine Bereifung) bes Beges vom Baggithal über bie Schwynalp nach bem Rionthal hat burch ben Stab bes Batail· lons ber 3. Refrutenschule ber VI. Division flattgefunden. Der herr Major Beftalozzi mit seinem Abjutanten legte bie Strede zu Pferbe zurud, was ihm, wenn auch mit einigen Schwierige

keiten, gelang. Der Ausmarsch bes vorgenannten Rekrutenbatalls lons soll wie folgt statisinden: 1. Tag von Zürich per Bahn nach Siebenen und von da mit Geschtsübung in's hinterwäggisthal. 2. Tag vom hinterwäggithal über die Schwynalp nach Richtsau und von da längs dem Klönthalersee nach Netstall. Den 3. Tag von Netstall über Nasels nach Siebenen und von da per Bahn nach Zürich.

— (Eine Wegreingnoszirung.) Bmei Offiziere bes Ravallerieregiments Dir. 8, die herren Lieutenants huffi, rekognoszirten jungst auf ihren Dienstpferben ben Pragelpaß und zwar
langten sie, nachdem sie früh Morgens von Muotta aufgebrochen
waren, Abends 8 Uhr in Glarus an. Sie gaben ihre Ansicht
bahin ab, ber Pragelpaß sei zwar wohl für einzelne Reiter
passirbar, dagegen für größere Ravalleriekorper, auch unter guns
stigen Witterungsverhaltniffen, nur mit beträchtlicher Einbuße an
Pferdematerial zu bewältigen.

— (Winkelriedstiftung.) Die Erkunbigungen, welche bie Leiter bieser Stiftung allerwarts einzogen, haben ergeben, baß bas Enbergebniß ber Sammlung sich wahrscheinlich nach Eingang aller Gelber auf zirka Fr. 540,000 belaufen wirb. Den kantonalen Ausschüffen wurde eine Reihe von Fragen vorgelegt, welche sich beziehen auf die Anlage, Aeufnung und Aerwendung der Summe, auf die Berwaltung berselben zc. Die Antworten wurden bis Mitte September erbeten. Entgegengenommen wers den sie von einer Kommission, welche besteht aus den herren Oberst Meister, Regierungsrath Grob, Oberstlieutenant Wirz, Brof. Dr. Kinkelin, Oberst Geißbüsler, Regierungsrath Hafter, Staatsrath Golaz, Regierungsrath Stößel, Oberst von Grenus und Oberstlieutenant Gallati.

Margan. (Bur Ginführung bes rationellen Schuhwerts) hat ber Militarbireftor biefes Rantons, fr. Dr. Fahrlander, an bie Schuhmachermeifter bes Rantons ein Rreisschreiben gerichtet, worin er ihnen empfiehlt, ber Anfertigung ber Militarichuhe nach ben Leiften ber eibgen. Rriegsverwaltung ihre Aufmerkfamkeit zuzuwenben.

— (Ein Thierqualer=Dragoner.) Es ift bekannt, in welcher Beise das theure Pferbematerial, welches die Eidgenoffensichaft den einzelnen Kavalleriften anvertraut, oft ruinirt wird. Das hochste in dieser Beziehung hat aber der Dragoner Schad ber Solothurner. Schwadron Nr. 14 geleistet. Demselben mußte das Pferd abgenommen werden, weil dasselbe durch ihm in uns menschlicher Beise beigebrachte Brandwunden arg zugerichtet war. Das Aferd hatte einen schwer beladenen Bagen nicht ziehen tönnen; um es vorwärts zu bringen, wurde eine Belle Strob unter bemselben verbrannt. hoffen wir, eine eremplarische Besstrafung werde nicht ausbleiben.

Musland.

Deutschland. (Die " Schultentathrin".) In Saarbruden fant am 9. August Nachmittage auf bem Militars Friedhofe im Chrenthal bie Beerbigung ber weltbetannten Shulbentathrin" ftatt. Die wertthatige Menschenliebe, welche Ratharina Beiggerber ben Berwundeten am 6. Auguft 1870 angebeihen ließ und welche ihr bas Berbienftfreug und bie Rrieges bentmunge eintrugen, rechtfertigte ihre Beftattung auf bem Milis tar=Friedhofe. In Burgerfreifen foll eine Sammlung behufe Berftellung eines einfachen Grabfteines fur bie Entichlafene ans geregt werben. Es war gerade am 16. Jahrestage ber Schlacht an ben Spicherer Boben, als Ratharina Beiggerber im 69. Jahre ihres muhevollen Lebens ftarb. Ueber ein Denfchenalter binaus mar bie Brave bei einer und berfelben Familie als Dienfts magb, theilte Freud und Leib mit berfelben, und ale uber bie Dienfiherrichaft Tage bes Ungluds tamen und bie treue Magb fogar ihren gangen Lohn verlieren mußte, ba nahm fie fich ber Rinber liebevoll an und verfah mehr ale Mutterftelle an bens felben. Sie miethete fich eine Rammer in bem fruber ihrer herricaft gehörenben Saufe und ernahrte fich und ihre Schuts befohlenen burd ben fcmachen Berbienft als Tagelohnerin. Am 6. Auguft 1870, ale auf bem Schlachtfelbe bie Rampfer unb I bie Bermundeten vor Sige zu verschmachten brohten, ging Ratha.

rina Beifgerber unfern Frauen ale leuchtenbes Beifviel poran : eine Bafferbutte auf bem Ropfe, erfchien fie furchtlos in ber Fed tlinie und labte bie Rampfenben und bie am Boten liegenben Bermunbeten, mahrenb ber Tob ringe um fie her reiche Ernte bielt. In biefem gefahrvollen Samaritergeschaft fudte fie ein hoherer, auf fie gufprengenber Offigier gu warnen : "Beib, fieht Sie benn nicht, wie gefahrvoll es bier ift ; mache Sie fich fort, bier wird ja geschoffen!" rief er ihr gu. Die brave Ratharina aber, ein Bunenweib von Geftalt, antwortete rubig : "Das febe ich wohl, herr Lieutenant; aber ich bin ja tein Solbat und fchieße auch nicht!" Ungeftort feste fie ihr Wert fort, Die Berwundeten labend und auf ben ftarten Armen aus ber Befechtes linie tragen. Bom Raifer wurde fie in Rolge beffen mit ber Medaille fur Richtkombattanten und bem Chrenkreug belohnt; ebensowohl wurde ihr bis zu ihrem Ende bie allgemeine Achtung aller ihrer Mitburger gu Theil. Gie verschied geftern in einem Ruhefeffel figend. "Ich lege mich in tein Bett", fprach fie, "bie Ratharine will figend fterben!" Mit Ratharina Beiggerber ift ein beutiches Beib im vollen Ginne bes Bortes aus bem Leben geschieden, und wenn je Jemand Unspruch hat, in unserm "Ghrenthal" begraben zu werben, fo ift es fie; bie Brave finbet ihre Ruhe auf ber Stelle, wo fie genau por 16 Jahren fich unbewußt bas Recht hierzu erworben bat. (u.: D.:3.)

Bayern. (General ber Infanterie g. D. Friederich Graf von Bothmer) ifi im Alter von 81 Jahren gestorben. 3m Jahre 1827 trat berfelbe als Junter in bas 2. baprifche Artillerieregiment. In biefem murbe er 1828 gum Unterlieutenant beforbert. Er betheiligte fich fpater an ber Erpebition, welche Ronig Dito nach Griechenland brachte, und nahm 1833-41 an ben Rampfen gegen Meffenier und Mainoten Theil. In biefer Beit avancirte er gum Sauptmann. 1841 fehrte er nach Bayern gurud und trat wieber ale Obers lieutenant in bas 2. Artillerieregiment ein. 1847 murbe er in biefem Sauptmann und 1851 Major. 1854 tam er ale Dberfis lieutenant jum 3. Artillerieregiment und avancirte in biefem bis jum Dberft. Bei Beginn bes Felbjuges 1866 mar Bothmer Generalmajor und Rommanbant ber Bunbesfestung Uim. Dieje Stellung vertaufchte er jeboch gegen bie eines Rommanbanten ber Artilleriereferve bes 7. Armeeforps. Als folder nahm er an ben Befechten bei Riffingen, Uettingen und Rogbrunn Theil. Er murbe fur feine Leiftungen mit bem Groffreug bee Militar, verbienftorbene beforirt. 1869 murbe er jum Generallieutenant und Rommandanten ber 4. Armeedivifion ernannt. In bem beutichefrangöfiichen Rrieg 1870/71 nahm er ruhmlichen Antheil an ben Befechten und Schlachten von Beigenburg, Borth, Getan, Bicetre und Chatillon. Seine Thaten brachten ihm ben baprifchen Militar-Mar-Josephs-Drben und bas Giferne Rreng 1. Rlaffe ein. 1873 war er Infpetteur ber Artillerie. 1878 murbe er jum General ber Infanterie ernannt. 1883 verlangte er feinen Abichieb aus ber Armee.

Mit vielen tapfern Fuhrern bee ruhmvollen Felbzuges 1870/71 bedt auch ihn nach 16 Jahren bie Erbe.

Defterreich. (Außerdien ftliche Berwenbung ber Militarmufiten.) Fur bie außerbienftliche Berwendung ber Militarmufiten haben von nun an folgende auf bas Allethöchste Befehlichreiben vom 8. April 1851 fich grundenbe Bestimmungen zu gelten:

- 1. Die außerdienstliche Berwendung ber Militarmusten an öffentitigen Orten ift nur unter ber Bedingung gestattet, daß benseiben unter allen Berhältnissen ber Charakter einer militarischen Institution gewahrt bleibe. Sie ist grundfählich nur dann zulässig, wenn die Beranlassung, beziehungsweise Gelegenheit, zu welcher die Musik angesprochen wird, weber einen politischen Charakter an sich trägt, noch sich hiebei demonstrative Kundgebungen voraussehen lassen. An Festlichkeiten oder Demonstrationen politischer Tendenz durfen sich Militarmusten nicht bestheitigen.
- 2. Die Militarmufiten burfen nur ale Stanbmufiten und an Orten verwendet werden, welche bem militarifchen Anfeben ente fprechen. Deren Theilnahme an nichtmilitarifchen, feftlichen Aufs gugen ift, fofern fie nicht gemaß Buntt 417 bes Dienftreglements

für bas f. f. heer, 1. Theil erfolgt, an bie Bewilligung bes Reichstriegsminifteriums gebunben.

- 3. Die Bewilligung jur außerdienflichen Berwendung einer Militarmusit steht bem betreffenden Regimentetommandanten zu, welcher das Ansuchen um Beistellung der Musit einer genauen Erwägung zu unterziehen hat und die volle Berantwortung für beren entsprechende Berwendung trägt. Bon jeder derlei Berwendung der Militarmusiten an öffentlichen Orten ist dem Militarpstationskommando im Borbinein die Anzeige zu erstatten. Außerhalb des Dienstbereiches einer Station durfen Militarmusiten nur mit Bewilligung des Militarterritorialkommandos, außerhalb des bezüglichen Militarterritorialbereiches nur mit Genehmigung des Reichskriegeministeriums verwendet werden. Die Berwendung einer Militarmusit in einer auswärtigen Militär (Marines) oder Landwehr-Station ist auch dem betreffeuden Militärs (Marines), bezw. Landwehrstationekommando bekannt zu geben.
- 4. Bet Antunbigungen von Brobuttionen ber Militarmufiten find biefe nur unter ihrer organisatorischen Bezeichnung: "Regismentsmufit bes t. t. Infanterieregiments R Rr. . ", ohne irgend eine weitere Beifügung anguführen.
- 5. Bei Produftionen von Militarmufiten an öffentlichen Orten burfen nur bie vom Rezimentetommandanten genehmigten Mufit, flude vorgetragen werben. Der Kapellmeifter, bezw. beffen Stells vertreter ift fur die genaue Einhaltung des vom Regimentetom-mandanten genehmigten Brogramme verantwertlich.
- 6. Un öffentlichen Orten barf tein geringerer Theil, als ein Orittel bes organisationsmäßigen Standes ber Regimentsmufit und nur unter Leitung des Militärtapellmeiftere ober beffen Stell- vertretere verwendet werben. Die Mitwirfung einzelner Militärmusiter bei Bivilmussitapellen, sowie die Dirigirung von Militärmusiten oder einzelner Theile berfelben burch Bivilfapellmeister ift nicht gestattet.
- 7. Bei Berwenbung einer Regimentsmufit außer bem Dienfts bereiche ber eigenen Station ift mit ber Mufit ein Offizier zu entsenben und ihm auf biese Beit bas militärische Kommanbo über bie Mufit zu übertragen. Bet Theilen einer Militärmufit führt in einem solchen Falle ber höchfte (rangaltefte) Mufitunteroffizier bas Kommanbo.
- 8. Un öffentlichen Orten verwendete Militarmufiten haben Beisungen nur von ben biezu berechtigten militarischen Borges setten anzunehmen, bezw. nur nach ben Besehlen ihrer Kommandanten zu handeln.
- 9. In Theatern tonnen Militarmufiten nur im Orchefter unter personlicher Leitung bes eigenen Kapellmeister verwendet werden; auf der Buhne durfen fie bei theatralischen Borftellungen nicht mitwirten. Ebenso ist beren Theilnabme an bemonstrativen Theatervorstellungen oder solchen politischer Tenbeng nicht gestattet.
- 10. An nichtoffentlichen Orten tonnen in besonderen ausnahmeweisen Fallen auch Theile einer Regimentemufit unter bem Ortitel bes organisationsmäßigen Standes verwen bet werben sofern alle sonstigen vorangeführten Bestimmungen zutreffen, bezw. eingehalten werden tonnen.
- 11. Die Berwenbung ber Militarmufiten in Offigiertafinos und bei tamerabichaftlichen Busammentunften ber Offigiere wird burch porftebente Bestimmungen nicht beschränft.
- 12. Die Abjuftirung, in welcher eine Militarmufit zu erscheinen hat (ob in Rod ober in Bloufe), bestimmt je nach ber Station und bem Orte wo, bann ber Leranlassung, aus welcher bie Mufit spielt, ber Regimentelommanbant. Die Koftumirung einer Militarmufit ober einzelner Leute berfelben ift grundsfällich verboten.
- 13. Abmeidungen von einer ober ber anberen ber vorfiehenben Bestimmungen, namentlich bei besonberen patriotischen Bestlichlichkeiten, find nur mit Bewilligung bes Reichstriegeministeriums zulaffig. (M.-3. f. R.-s u. L.-C.)

Bericiedenes.

- (Rationelle Fußbelleibung.) Rachbem bas eibgenössische Militarvepartement burd Birkular bie Ginführung rationellen Schuhmerles und rationeller Strumpfe empfohlen und angeorbnet